

Amt der niederösterreichischen Landesregierung

Zl.L.A.II/1-4604/37-1960.

Wien, am 7. Feb. 1961

Landtagsvorlage: Gesetzentwurf,
mit dem das nö. Anzeigenabgabe-
gesetz neuerlich abgeändert wird.

Kanzlei des Landtages
von Niederösterreich

Eing. - 7. FEB. 1961

Zl.: 239 Komm.-Aussch.

H O H E R L A N D T A G !

Das nö. Anzeigenabgabegesetz, LGBl.Nr.44/1955, in der Fassung der Gesetze vom 23. November 1955, LGBl.Nr.133, und vom 5. Dezember 1957, LGBl.Nr.137, hat auf Grund des § 22 Abs. 1 mit dem 31. Dezember 1960 seine Wirksamkeit verloren.

Dieses Gesetz, das für die Gemeinden eine wichtige Einnahmequelle erschließt, soll nunmehr, so wie es zuletzt beim nö. Getränke- und Speiseeisabgabegesetz und beim nö. Lustbarkeitsabgabegesetz erfolgt ist, unbefristet gelten. Es würde damit die Gültigkeitsdauer dieses Gesetzes, ebenso wie bei den beiden genannten Gesetzen, von der jeweiligen Fassung des Finanzausgleichsgesetzes abhängen.

Die rückwirkende Inkraftsetzung wird deswegen in den Art.II aufgenommen, da die Kundmachung dieses Gesetzes im Landesgesetzblatt erst nach dem 1. Jänner 1961 erfolgen kann und vor Einbringung der Landtagsvorlage noch die Stellungnahmen des Bundesministeriums für Finanzen, des Bundeskanzleramtes - Verfassungsdienst, der Landesamtsdirektion - Legistischer Dienst, des Finanzreferates und der Gemeindevertreterverbände eingeholt werden mußten.

Die rückwirkende Inkraftsetzung ist unbedingt erforderlich, da ansonsten den Gemeinden, die die Einhebung der Anzeigenabgabe beschlossen haben, für die Zeit vom 1. Jänner 1961 bis zur Kundmachung dieses Gesetzes im Landesgesetzblatt die gesetzliche Grundlage für die Vorschreibung und Einhebung der Anzeigenabgabe fehlen würde.

Die n.ö. Landesregierung beehrt sich daher den Antrag zu stellen:

"Der Hohe Landtag wolle beschließen:

- 1.) Der vorliegende Gesetzentwurf, mit dem das nö. Anzeigenabgabegesetz neuerlich abgeändert wird, wird genehmigt.
- 2.) Die Landesregierung wird beauftragt, wegen Durchführung dieses Gesetzesbeschlusses das Erforderliche zu veranlassen."

N.Ö. Landesregierung:

Dr. T s c h a d e k

Landeshauptmannstellvertreter

Für die Richtigkeit
der Ausfertigung:

Rintz